

Nr. 36

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. Juni 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Verbrauchssteuer betreffend.

Verordnung.

(Von 8. Juni 1915.)

Verbrauchssteuer betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1915 über Verbrauchssteuer (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Holman,

Dr. Schülky.